

# RS OGH 1996/12/16 1Ob2317/96h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1996

## Norm

ABGB §881 IA

ABGB §1061

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1298

## Rechtssatz

Beim Kauf eines Mopeds durch eine im elterlichen Haushalt wohnende Minderjährige gehört bei der erforderlichen Interessenabwägung die nicht (mehr) im elterlichen Haushalt lebende Schwester der Käuferin, die nicht durch Zuwendung der Hauptleistung Begünstigte des Vertrags ist und die anlässlich eines Besuchs ihrer Eltern bei einer Probefahrt mit dem Moped zu Sturz kommt und verletzt wird, nicht als geschützte Dritte zum Schutzbereich des Kaufvertrags. Sie ist daher auf Deliktsrecht beschränkt und kann ihre Ansprüche nicht aus Vertrag ableiten. Der Verkäufer ist demnach nicht nach § 1298 ABGB beweisbelastet.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2317/96h  
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2317/96h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106912

## Dokumentnummer

JJR\_19961216\_OGH0002\_0010OB02317\_96H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)